

Nutzungsszenario 2a: Hochladen einer Lektüre als Hintergrundwissen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich ein vollständiges, online verfügbares Buch als Lektüre für ein Fach in einer Jahrgangsstufe in einem Assistenten/ Dialogpartner/ Lernszenario als Hintergrundwissen in Form eines Links (z.B. <https://projekt-gutenberg.org/authors/franz-kafka/books/die-verwandlung/> <https://www.projekt-gutenberg.org/doyle/beryll/beryll.html>) zur Verfügung stellen. Außerdem möchte ich Dateien (selbst erstellte Arbeitsblätter mit Bildern sowie Arbeitsblätter aus dem Verlagsprogramm des eingeführten Schulbuchs und ein öffentlich zugängliches Infoblatt von MUNDO.schule: <https://mundo.schule/search?search=kafka&page=3>) in Assistenten/ Dialogpartner/ Lernszenario hochladen. Damit sollen z.B. mit Fragen zu dem Text ein Text generiert (Assistent), den Schülern der Dialog mit einer fiktiven Figur aus der Lektüre ermöglicht (Dialogpartner) und ein Vokabeltraining damit simuliert werden (Lernszenario). Die erstellten Assistenten/ Dialogpartner/Lernszenarien (A/DP/LS) möchte ich anschließend schulintern teilen, um sie anderen Lehrkräften zu zeigen und zur Verfügung zu stellen. Die anderen Lehrkräfte haben dann Zugriff auf den Assistenten, den Dialogpartner und das Lernszenario sowie auf das hinzugefügte Hintergrundwissen. Dieses lässt sich auch herunterladen.

2. Erläuterungen

- ULRs und Hyperlinks können problemlos als Hintergrundwissen für A/DP/LS angelegt werden. Gleiches gilt für gemeinfreie Inhalte (wie das Buch von Franz Kafka im Beispiel) und solche, die durch Gemeinfreiheitserklärungen wie CC0 freigegeben wurden. Urheberrechtlich unproblematisch ist auch die Nutzung von eigenen Inhalten, jedenfalls sofern die Lehrkraft über die Rechte selbst verfügen kann und hieran keine exklusiven Nutzungsrechte abgetreten hat.
- Offen lizenzierte Inhalte dürfen ebenfalls genutzt werden, selbst wenn sie unter eher restriktiven Lizenzen wie CC BY-NC stehen. Autoren-, Lizenz- und Quellenhinweise, die im Material enthalten sind, sollten beibehalten werden.
- Individuell lizenzierte, insbesondere kommerzielle Inhalte (wie Verlagspublikationen) dürfen nur genutzt werden, wenn die hierfür jeweils geltenden Lizenzbestimmungen eine Nutzung mit KI-Technologien nicht untersagen. Dementsprechende Rechtevorbehalte sind zu beachten. Bei solchen Materialien ist es unerlässlich, die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen zu konsultieren.
- Material, für das keine Lizenz vorliegt, darf nach den Regelungen des § 60a UrhG als Hintergrundwissen hochgeladen werden. Hierzu zählen auch frei zugängliche Internet-Inhalte, sofern sie nicht unter einer offenen Lizenz wie Creative Commons veröffentlicht oder anderweitig zur Nachnutzung freigegeben wurden.
- Nach § 60a UrhG dürfen genutzt werden: Generell gilt, dass nur 15% des Werkes kopiert werden dürfen. Jedoch dürfen Werke geringen Umfangs (z. B. Texte bis zu 25 Seiten Umfang, einzelne Fotos) vollständig kopiert werden. Gleiches gilt für Beiträge aus Fachzeitschriften.
- Nach § 60a UrhG dürfen nicht genutzt werden: Auszüge aus Schulbüchern dürfen für den Schulunterricht gar nicht ohne Lizenz genutzt werden (hiermit gemeint sind nach § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG Werke, die „ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind“). Presseartikel dürfen nicht vollständig, sondern nur im Umfang von 15% als Hintergrundwissen hochgeladen werden. Auch für Notenblätter und Live-Mitschnitte von Konzerten oder anderen Veranstaltungen gilt ein weitgehender Ausschluss.

3. Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Hintergrund entspricht dem in Szenario 2. Siehe die dortigen Erläuterungen.

